

EINLADUNG EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Montag, 4. Dezember 2023, 19.00 Uhr,
in der Turnhalle Dorf**

Geschäfte:

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023
2. Sport- und Volksbad Gitterli AG; Wahl Unterstützungsmodell "Partnergemeinde"
3. Budget 2024
4. Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028; Kenntnisnahme
5. Beschaffung Kombifahrzeug für den Werkhof (Elektrofahrzeug), Kreditgenehmigung
6. Erschliessung Moosmattweg; Kreditgenehmigungen
 - Strassenbau
 - Wasserleitungsbau
 - Abwasserleitungsbau
7. Gemeindehaus; Teilsanierung (Ersatz Lift, Elektroinstallationen (Schalttableau) etc.); Kreditgenehmigung
8. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
9. Reglement über die Feuerungskontrolle
10. Diverses

Die Einladung sowie auch die Berichte und Anträge zu den Traktanden sind auf unserer Homepage unter [Politik – Einwohnergemeindeversammlung – aktuelle Unterlagen](#) einsehbar.

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

2. Sport- und Volksbad Gitterli AG; Wahl Unterstützungsmodell "Partnergemeinde"

Ausgangslage

Das Sport- und Volksbad Gitterli feierte in diesem Jahr sein 50-jähriges Jubiläum, das Gartenbad gar das 90-jährige Jubiläum. Das Sport- und Volksbad Gitterli steht wegen seiner finanziellen Engpässe immer wieder in den Medien. Ein weiteres Politikum, das medial immer gerne aufgewärmt wird, ist der hohe Finanzierungsanteil, welchen die Stadt Liestal leistet. Das Sport- und Volksbad Gitterli ist ein regionales Hallen- und Freizeitbad. Damit künftige Generationen dieses attraktive Bad nutzen können, sind wir in der Pflicht das Sport- und Volksbad Gitterli gemeinsam als ganze Region zu tragen.

Eine partnerschaftliche Trägerschaft für das regionale Sport- und Volksbad Gitterli!

Das Sport- und Volksbad Gitterli ist ein Bad für die ganze Region, dennoch trägt die Stadt Liestal mit jährlich CHF 900'000 über 80 % der Deckungslücke. Jeder einzelne Besuchereintritt der rund 225'000 Eintritte wird heute mit rund CHF 4.00 durch die Stadt Liestal alimentiert. Die Besucher stammen in etwa zu 20 % aus Liestal, 35 % aus Partnergemeinden, 15 % aus dem Oberbaselbiet und 30 % aus der restlichen Schweiz und dem Ausland. Es ist in der Verantwortung aller umliegenden Gemeinden, sich solidarisch an den Kosten zu beteiligen, damit das regionale Sport- und Volksbad Gitterli auch in Zukunft erhalten bleibt. Das Schwimmbad erreicht heute einen Eigenfinanzierungsgrad von über 65 %, was im schweizweiten Vergleich ein sehr guter Wert ist. Mit einem Massnahmenpaket in den Jahren 2021 und 2022 konnten die Umsätze verbessert werden. Dennoch muss die Restfinanzierung gesichert sein, damit ein langfristiges Bestehen möglich ist. Das Sport- und Volksbad Gitterli hatte zeitweise grosse Mühe die finanziellen Mittel für die Sanierung und den Unterhalt

aufzubringen. Ein Ziel ist es daher, die Kapitalreserven auf ein gesundes Niveau zu öffnen, damit künftig schwierige Jahre oder grosse Investitionen besser verkraftet werden können. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist das Sport- und Volksbad Gitterli darauf angewiesen, dass sich die Gemeinden der Region finanziell stärker an den Betriebskosten beteiligen.

Sport, Bewegungen und Erholung Das Sport- und Volksbad Gitterli als Regionalbad, ist nicht nur Badespass seit Generationen, sondern ein wichtiges Angebot für Sport und Gesundheit von jung bis alt. Dank der Schwimmschule können Kinder in der nahen Umgebung das Schwimmen erlernen. Die langen Öffnungszeiten ermöglichen den Berufstätigen noch vor der Arbeit ein paar Runden zu ziehen oder nach der Arbeit mit der Familie den Tag ausklingen zu lassen.

Zukünftige Finanzierung der Sport- und Volksbad Gitterli AG durch die Gemeinden

Unter der Initiative der Stadt Liestal wurden den umliegenden Gemeinden neue Unterstützungsmodelle vorgelegt, bei welchen sich die Gemeinden umfassender, solidarisch und fair an den Kosten beteiligen sollen. Damit soll der jährliche Betriebskostenbeitrag der Stadt Liestal von CHF 0.9 Mio. in Zukunft deutlich reduziert werden.

Zur Auswahl stehen die folgenden Varianten:

- Unterstützergemeinde → CHF 4 pro EinwohnerIn
- Supportergemeinde → CHF 8 pro EinwohnerIn
- **Partnergemeinden** → **CHF 16 pro EinwohnerIn**
- Trägergemeinde → ab CHF 24 pro EinwohnerIn

Unter Berücksichtigung der Eintritte von FüllinsdörferInnen (ca. 8'000) sowie unter solidarischen und partnerschaftlichen Gesichtspunkten zu der Stadt Liestal, hat sich der Gemeinderat für das Unterstützungsmodell **«Partnergemeinde»** mit jährlichen Kosten von CHF 16 pro EinwohnerIn ausgesprochen. Der jährliche Kostenbeitrag an die Sport- und Volksbad Gitterli erhöht sich von bisher CHF 22'500 auf neu CHF 76'800.

Die vorgeschlagene Beitragserhöhung ergibt eine Summe, welche höher ist als CHF 50'000. Gemäss Gemeindeordnung § 6 Sondervorlagen, müssen ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche höher sind als CHF 50'000 pro Jahr, in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen werden.

Benefits

Als **Partnergemeinde** kommen wir in den Genuss von zusätzlichen Leistungen. Auf Jahreskarten und Saisonabonnement erhalten die EinwohnerInnen 10 % Rabatt und während der «Gitterliwoche» gibt es für die EinwohnerInnen der Partnergemeinde 50 % Rabatt auf Einzeleintritte. Zusätzlich erhalten wir Vorzugskonditionen beim Schulschwimmen und würden für NeuzuzügerInnen Gutscheine erhalten.

Solidaritätsbeitrag für den längerfristigen Erhalt des Sport- und Volksbades Gitterli Es versteht sich von selbst, dass die zusätzlichen Benefits für die Gemeinde Füllinsdorf nicht wirklich der Beitragserhöhung entsprechen. Die Beitragserhöhung muss als Solidaritätsbeitrag betrachtet werden, welcher hilft, das Sport- und Volksbad Gitterli längerfristig zu erhalten, was wiederum der ganzen Region dient. Wir sind heute in der Verantwortung dieses Bad für die nächsten Generationen fit zu halten. Die Gemeinde Füllinsdorf sollte ein solidarischer Partner sein und zum Sport- und Volksbad Gitterli als Regionalbad stehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Die Gemeinde Füllinsdorf genehmigt das Unterstützungsmodell **«Partnergemeinde»** für die Sport- und Volksbad Gitterli AG und leistet einen jährlichen Beitrag ab dem Jahr 2024 von CHF 16 pro EinwohnerIn bzw. CHF 76'800 im Jahr.

3. Budget 2024

Der Bericht und Antrag des Budgets 2024 samt dem Bericht der RPK (Kurzfassung) sind diesem Amtsblatt beigelegt. Die detaillierte Broschüre des Budget 2024 kann bestellt werden und ist ebenfalls auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

4. Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028; Kenntnisnahme

Die Unterlagen des Aufgaben- und Finanzplans 2024 – 2028 können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und sind auf unserer Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" einzusehen.

5. Beschaffung Kombifahrzeug für den Werkhof (Elektrofahrzeug), Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Rahmen der regelmässigen Fahrzeug-Ersatzbeschaffung ist im Investitionsplan 2024 der Betrag von CHF 350'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt.) eingestellt. Der Gemeinderat hat im August 2023 einen Grundsatzentscheid gefällt, wenn möglich, bei Fahrzeugbeschaffungen auf elektrobetriebene Fahrzeuge zu wechseln und mögliche Synergien (multifunktionale Lösungen) anzustreben. Die Bauverwaltung setzte sich bereits 2023 intensiv mit der zukünftigen Fahrzeugbeschaffung auseinander und ist im Zusammenhang mit diesen Abklärungen auf ein (Kombi-)Fahrzeug aufmerksam geworden, welches multifunktional und so für unseren Betrieb optimal einsetzbar ist.

Das Kombifahrzeug weist die folgenden Einsatzmöglichkeiten auf:

- Kipp-Brücken-Betrieb
- Schwemm-Anlage (Reinigung)
- Wassertank mit Hochdrucklanze (1'200 L)
- Rasenmähen
- Frontbesen-Betrieb (Winterdienst und Reinigung)
- Fest - (Salz) und Flüssigstreugerät (Sole) möglich
- Schneepflug
- Anhängerbetrieb
- Strassenreinigung

Dieses elektrobetriebene Fahrzeug beinhaltet die Funktionen 'Mähen' und 'Aufnehmen' sowie 'Winterdienst-Ausrüstung' (Die Trottoirs werden mit diesem Gerät im Winterdienst unterhalten) und wird im Jahr 2024 somit den Kubota Traktor (Kosten mit Winterdienst-Ausrüstung CHF 120'000.00) ersetzen.

Gleichzeitig wird ebenfalls die Kehrmaschine MFH 2500 (Inbetriebsetzung 2007, Strassenreinigung, Kosten CHF 220'000.00) ersetzt und diese Arbeiten zukünftig mit dem neuen Geräteträger ausgeführt.

Gegenüberstellung der Wartungs- und Stromkosten / Elektro gegenüber Diesel (am Beispiel Pony P3.0)

Wartung und Stromkosten 10'000 Betriebsstunden Pony P3.0

| | | Elektro | Diesel |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------|------------|
| Stundensatz für die nachfolgenden Arbeiten (exkl. MwSt). | | CHF 125.00 | CHF 125.00 |
| Durchschnittlicher Stromverbrauch in kW / Betriebsstunde. Der angegebene Wert wird überprüft. | 4.17 kW/h | | |
| Stromkosten für 10'000 h Betriebsstunden x Verbrauch x CHF 0.30/kWh (10'000 h x 4.17 kW x CHF 0.30/kWh) | | CHF 12'510.00 | |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|---------------------------------|
| Dieselskosten für 10'000 h Betriebsstunden x Verbrauch x Liter (10'000 h x 7l x CHF 1.85) | | | CHF 126'000.00 |
| Service Basis 10'000 Betriebsstunden | | | |
| Serviceintervall 1 in Betriebsstunden | 2'000 Stunden oder 2 Jahre | | |
| Materialkosten für Serviceintervall 1 in CHF (exkl. MwSt.) | | CHF 400.00 | CHF 1'200.00 |
| Arbeitskosten für Serviceintervall 1 in CHF (exkl. MwSt.) | | CHF 375.00 | CHF 800.00 |
| Nebst den Pauschalkosten ist auch der zeitliche Aufwand in Stunden angegeben | 6 Stunden | | Serviceintervall 500 Stunden |
| Service 1 | 2'000 Stunden | CHF 875.00 | CHF 8'000.00 |
| Service 2 | 4'000 Stunden | CHF 875.00 | CHF 8'000.00 |
| Service 3 | 6'000 Stunden | CHF 875.00 | CHF 8'000.00 |
| Service 4 | 8'000 Stunden | CHF 875.00 | CHF 8'000.00 |
| Service 5 | 10'000 Stunden | CHF 875.00 | CHF 8'000.00 |
| Total Kosten 10'000 Betriebsstunden | | CHF 16'885.00 | CHF 168'000.00 |

Die Anschaffungskosten für ein solches Elektro-Kombifahrzeug sind im Vergleich zu einem herkömmlichen Kombifahrzeug (Verbrenner) 10 % bis max. 15 % höher, diese Mehrkosten können aber durch wesentlich tiefere Betriebskosten wieder eingespart werden.

Weitere Informationen zu der Fahrzeugbeschaffung 2024 / Weiteres Vorgehen

Der Kubota Traktor wird weiterhin im Einsatz bleiben, da der Mulcher nur mit diesem Geräteträger verwendet werden kann. Die Einsatzzeiten sind mit ca. 40 Stunden pro Jahr (ohne Waldwege) jedoch gering. Eventuell findet sich mittelfristig eine andere Lösung oder diese Spezialarbeiten werden an einen privaten Anbieter vergeben.

Nach der Kreditgenehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung muss das Fahrzeug infolge der Höhe der Beschaffungssumme von CHF 350'000.00 ausgeschrieben werden, auch wenn aktuell kein vergleichbares Fahrzeug auf dem Markt erhältlich ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- der Fahrzeugbeschaffung (mulifunktionales E-Fahrzeug) zuzustimmen und den notwendigen Kredit von CHF 350'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt., zuzüglich einer allfälligen Teuerung) zu bewilligen.

Das dazugehörige Bild ist auf unserer Homepage unter [Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.

6. Erschliessung Moosmattweg; Kreditgenehmigungen

-Strassenbau

-Wasserleitungsbau

-Abwasserleitungsbau

Ausgangslage

Das Gebiet Moosmatt ist – nach derzeit gültigem Zonenplan - das letzte zu erschliessende Baugebiet in Füllinsdorf. Die Länge der Strasse, welche als Sackgasse mit Wendemöglichkeit gemäss gültigem Bau- und Strassenlinienplan gebaut wird, beträgt ca. 100 m. Für den Bau der Strasse sind unterhalb des Friedhofweges Hangsicherungsmassnahmen nötig, welche in den Kosten enthalten sind. Das Ausführungsprojekt inkl. dessen Ausschreibung liegt bereinigt vor und bildet die Grundlage für die Baukredite.

Erläuterungen zum Bauprojekt:

Strassenbau und Hangsicherung:

Vorgesehen ist eine Strassenbreite von 5 m mit den üblichen Randabschlüssen. Ebenfalls im Strassenbauprojekt enthalten, sind die Hangsicherungen mittels Betonsporen unterhalb des Friedhofweges.

Strassenbeleuchtung:

Die Strassenbeleuchtung ist im Strassenbau enthalten. Es ist geplant, die Beleuchtung in LED auszuführen und es sind 4 Kandelaber-Standorte vorgesehen.

Werkleitungen:

Wasserleitung:

Die Wasserleitung (FZM Ø 100) wird ab der Mühlemattstrasse neu erstellt und mit der Leitung im Friedhofweg zusammengeschlossen (Ringschluss).

Abwasserleitungen:

Die Schmutzwasserkanalisation (WAS) (PE Ø 310) wird ab dem Strassenende bis in die Mühlemattstrasse verlegt. Die Sauberwasser (WAR) GEP-Leitung ist bereits im Bereich der Strasse gebaut.

Werkleitungsbauten Dritter:

Alle Werke (EBL (Strom) und Swisscom) werden ihre nötigen Leitungstrassen verlegen. Die Kosten für die Werkleitungsbauten Dritter sind nicht im Kostenvoranschlag enthalten.

Kostenvoranschlag

| | | |
|----------------------------------------------|------------|-------------------|
| Strassenbau und Hangsicherung (inkl. MwSt.) | CHF | 290'000.00 |
| Wasserleitungsbau (inkl. MwSt.) | CHF | 220'000.00 |
| <u>Abwasserleitungsbau WAS (inkl. MwSt.)</u> | <u>CHF</u> | <u>250'000.00</u> |
| Total | CHF | 760'000.00 |

Der Strassenbau von CHF 290'000.00 (inkl. 8,1 % MwSt.), inkl. Anteil Projektierungskosten, geht vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Wasserleitung und die Schmutzwasserkanalisation von CHF 470'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt.) inkl. Anteil Projektierungskosten, gehen zu Lasten der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Erschliessung Moosmattweg zu genehmigen und die dafür erforderlichen Kredite für:

| | | |
|----------------------------------------------|------------|-------------------|
| Strassenbau und Hangsicherung (inkl. MwSt.) | CHF | 290'000.00 |
| Wasserleitungsbau (inkl. MwSt.) | CHF | 220'000.00 |
| <u>Abwasserleitungsbau WAS (inkl. MwSt.)</u> | <u>CHF</u> | <u>250'000.00</u> |
| Total | CHF | 760'000.00 |

(±10%), zu bewilligen.

Der Plan und das dazugehörige Bild sind auf unserer Homepage unter [Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.

7. Gemeindehaus; Teilsanierung (Ersatz Lift, Elektroinstallationen (Schalttafel) etc.); Kreditgenehmigung

1. Ausgangslage

Die Verwaltungsliegenschaft der Gemeinde Füllinsdorf wurde 1750 erstellt. Es handelt sich um eine schützenswerte Liegenschaft bzw. um ein Baudenkmal des Kantons Baselland. Eine öffentliche Verwaltung hat bestimmte gesetzliche Auflagen an die Bausubstanz zu erfüllen, welche teilweise im Privathaushalt nicht gefordert sind. Damit diese gesetzlich vorgegebenen Auflagen eingehalten werden können, müssen gewisse Sanierungsarbeiten an der Verwaltungsliegenschaft vorgenommen werden.

2. Vorgesehene Sanierungsarbeiten

- Ersatz der Hauptverteilung inkl. brandschutztechnischer Massnahmen

Die alten Schraubensicherungen inkl. der asbesthaltigen Blende und den Türverkleidungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Sicherheitsstandard. Im Gleichzug müssen im Vorraum der Elektroverteilung (im Untergeschoss der Verwaltung) diverse Anpassungsarbeiten ausgeführt werden, um die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen.

- Notstromaggregat

Sobald die Hauptverteilung auf den neusten Stand gebracht wurde, kann im Falle eines Stromausfalles auch ein kleines Notstromaggregat angeschlossen werden. Somit könnte bei einem Blackout der minimale Betrieb in der Verwaltung aufrechterhalten werden. Damit dieser minimale Betrieb gewährleistet werden kann, muss ein Notstromaggregat mit einer Leistung von 20kVA angeschafft werden.

- Asbestsanierung

Im Sommer 2023 wurde das Gemeindehaus auf schadstoffhaltige Bauteile untersucht. Bei dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass im Kopierraum und in den beiden angrenzenden Büros asbesthaltige Brandschutzblenden vorhanden sind. Diese Brandschutzblenden sind unproblematisch, sofern diese nicht angebohrt oder verändert werden. Da diese Brandschutzblenden jedoch keine Aufgabe mehr erfüllen und grundsätzlich in einem öffentlichen Gebäude nicht mehr eingebaut sein dürfen, müssen diese Brandschutzblenden fachgerecht rückgebaut werden. Damit alles sauber ausgebaut werden kann, muss der gesamte mittlere Verwaltungsteil abgeschottet werden.

- Akustische Trennwände zwischen den Büroräumlichkeiten inkl. Anpassungsarbeiten

Zwischen den beiden Büros und dem Kopierraum mit den asbesthaltigen Brandschutzblenden, befinden sich jeweils alte Holzwände mit Glasflächen. Die heutigen Auflagen an den Schallschutz werden mit diesen Trennwänden jedoch nicht mehr erfüllt. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die Wände zusammen mit der Entfernung der asbesthaltigen Brandschutzblenden rückzubauen und neue Leichtbauwände einbauen zu lassen, welche die heute vorgegebenen Anforderungen an die Akustik erfüllen. Natürlich ziehen diese baulichen Massnahmen gewisse Anpassungsarbeiten, wie z.B. Gipser- / Maler – und Elektroarbeiten nach sich.

- Ersatz der Liftanlage

Die Liftanlage mit Jahrgang 1999 muss Ende 2023 komplett ausser Betrieb genommen werden, da es für diesen Lift-Typ keine Ersatzteile mehr gibt. Es handelt sich hier um eine Spezialanfertigung von Schindler, mit welcher die Firma nur Probleme hatte. Aus diesem Grund wurde dieser Lifttyp nur während einer kurzen Zeit eingebaut und seit 10 Jahren werden keine Ersatzteile mehr produziert. Mittlerweile hat die Firma absolut keine Ersatzteile mehr an Lager. Die Bauverwaltung hat diverse Abklärungen getätigt und Alternativen zum teuren Ersatz der Liftanlage gesucht. Leider ist ein Treppenlift aufgrund der vielen Halbgeschosse nur schwer realisierbar und es wäre sehr zeitaufwändig, mit dem Treppenlift in den obersten Stock zu

gelangen. Eine öffentliche Verwaltung muss aber zwingend rollstuhlgängig befahrbar sein, weshalb die Liftanlage komplett ersetzt werden muss.

3. Baukosten Sanierungsarbeiten

Die Sanierungskosten wurden mittels Ausschreibung der Arbeiten ermittelt:

| <u>Sicherheitstechnische Massnahmen Gemeindehaus</u> | | | |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------|-------------------|
| 1 | Ersatz Hauptverteilung inkl. Brandschutzmassnahmen | CHF | 85'000.00 |
| 2 | Anschaffung Notstromaggregat für Mindestbetrieb | CHF | 25'000.00 |
| 3 | Asbestsanierung inkl. Abschottung | CHF | 20'000.00 |
| 4 | Ersatz Liftanlage | CHF | 100'000.00 |
| 5 | Akustische Trennwände inkl. Anpassungsarbeiten | CHF | 50'000.00 |
| 6 | Unvorhergesehenes | CHF | 10'000.00 |
| Total Kosten (±10 %, inkl. 8.1 % MwSt.) | | CHF | 290'000.00 |

4. Termine

Die Ausführungen der Arbeiten sind im Herbst/Winter 2024 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss,

- den sicherheitstechnischen Sanierungsmassnahmen im Gemeindehaus zuzustimmen und den dafür nötigen Baukredit von CHF 290'000.00 (±10 %, inkl. 8.1 % MwSt.) zu bewilligen.

Die dazugehörigen Bilder sind auf unserer Homepage unter [Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.

8. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

I. Ausgangslage

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) einstimmig beschlossen. Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

II. Erlass und Inkraftsetzung der Gemeindereglemente

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst

zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Das Kantonale Sozialamt stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement zur Verfügung.

III. Vorbereitung des Vollzugs (Empfehlung des Kantonalen Sozialamts)

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Verwaltung, bei uns ist dies der Sozialdienst. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Mietzinsbeiträgen. Um den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes sicherzustellen, sollten die notwendigen Strukturen per 1. Januar 2024 geschaffen werden.

IV. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Auf der Basis des Musterreglements, welches der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem VBLG und dem Kantonalen Sozialamt erstellt hat, hat der Gemeinderat das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (siehe Anhang) zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissen.

V. Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

In Ergänzung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hat der Gemeinderat eine Verordnung verabschiedet.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Budgetbrief des Kantons wird mit einer Bezugsquote von 1.4 % der Baselbieter Haushalte gerechnet. Pro Haushalt rechnet das Kantonale Sozialamt mit Ausgaben von durchschnittlich CHF 5'135.00. Umgerechnet auf die Gemeinde Füllinsdorf wird mit 30 Haushalten gerechnet, welche Mietzinsbeiträge beziehen (Gesamtkosten Budget 2024 CHF 150'000.00). Maximal die Hälfte der Ausgaben wird vom Kanton rückerstattet (Budget 2023 CHF 75'000.00), dies bis zu einem Gesamtbetrag der im Kanton Baselland ausgerichtet und subventionsberechtigten Mietzinsbeiträge von CHF 7.0 Mio. bzw. Subventionen von CHF 3.5 Mio. Werden im Kanton gesamtheitlich mehr als CHF 7.0 Mio. Mietzinsbeiträge ausgerichtet, so reduziert sich der prozentuale Anteil der Rückerstattungen entsprechend.

Seitens der Co-Leitung des Sozialdienstes wird für die Projektphase (Einrichtung und Verfügung von 30 Fällen) mit 6 Monaten gerechnet. Während der Projektphase wird der Zeitbedarf mit einem 20 %-Pensum geplant. Sobald die Projektphase abgeschlossen ist und sich die Angelegenheit mit den Mietzinsbeiträgen konsolidiert hat, wird noch mit einem 10 %-Pensum gerechnet. Die entsprechenden Personalkosten im Zusammenhang mit den Mietzinsbeiträgen wurden im Budget 2024 berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Das dazugehörige Reglement ist auf unserer Homepage unter:
[Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.

9. Reglement über die Feuerungskontrolle

I. Ausgangslage

Am 1. Juni 2018 trat die revidierte Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes in Kraft. Mit der Revision sind bei den Holzfeuerungen verschiedene Neuerungen eingeführt worden. Bei Einzelöfen (Schwedenöfen, Cheminées, Holzherde, Kachel/Speicheröfen) wurde eine visuelle

Kontrolle und Beratung alle 2 Jahre resp. 4 Jahre und bei Holzzentralheizungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (Stückholzkessel, Hackschnitzelkessel, Pelletskessel) eine einmalige Feststoffmessung bei der Abnahme von Neuanlagen und eine periodische Kontrolle der Kohlenmonoxidwerte alle 4 Jahre festgelegt.

Mit der Übertragung der Holzfeuerungskontrolle an die Gemeinden in der revidierten kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, 786.211, Stand 1. Januar 2023) ist eine Revision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Füllinsdorf notwendig.

Überblick über die wesentlichen Änderungen des Reglements über die Feuerungskontrolle Grundlage für die Totalrevision des «Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle» (neu: «Reglement über die Feuerungskontrolle») bildet das «Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle» des Kantons vom 22. Dezember 2022. Aufbau und Struktur der kantonalen Mustervorlage wurden übernommen und einzelne Paragraphen an die Bedürfnisse der Gemeinde Füllinsdorf angepasst.

Die wichtigste Änderung bzw. Neuerung im Reglement ist:

- Holzfeuerungskontrolle

Der Ablauf der Holzfeuerungskontrolle wurde gemäss den Vorgaben aus dem Muster-Reglement übernommen.

Kantonale Vorprüfung

Gemäss Schreiben des Lufthygieneamts beider Basel ist das zur Vorprüfung eingereichte Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Füllinsdorf genehmigungsfähig, auch weil es sich grösstenteils auf die Mustervorlage des Kantons Basel-Landschaft stützt. Zum § 7 Absatz 1 des Entwurfs hat das Lufthygieneamt eine Anmerkung gemacht, dass ein von uns gemachter Verweis nicht mehr existiert und deshalb neu umschrieben werden muss. Diese Änderung wurde im vorliegenden Reglement berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Das Reglement über die Feuerungskontrolle wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Das dazugehörige Reglement ist auf unserer Homepage unter:

[Politik/Einwohnergemeindeversammlung/aktuelle Unterlagen](#) aufgeschaltet.